

BVGer E-6642/2024 vom 24. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6642_2024_d20240924

FR: TAF E-6642/2024 du 24 septembre 2024

IT: TAF E-6642/2024 del 24 settembre 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 24. September 2024

Erwägungen

E. 3

Mai 2018 E. 3.1 m.w.H.), dass das Bundesgericht namentlich ein Zusammenleben von drei respektive vier Jahren für sich allein noch nicht als ausreichend erachtet, um einen entsprechenden Anspruch zu begründen (vgl. Urteile des BGer 2C_1194/2012 vom 31. Mai 2013 E. 4 m.w.H., 2C_1035/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 5.2; vgl. auch Urteile des BVGer D-2039/2020 vom 20. November 2020 E. 5.2; E-4404/2022 vom 18. Dezember 2023 E. 6.2), dass das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass die Beziehung zwischen Y. und der Beschwerdeführerin diesen Anforderungen nicht zu genügen vermag, da sie erst seit Oktober 2022 ein Paar sind, also im Urteilszeitpunkt seit gut zwei Jahren eine Beziehung führen, erst seit ihrer Einreise in die Schweiz Mitte Januar 2024 zusammenleben und keine gemeinsamen Kinder haben, dass es sich unter Berücksichtigung der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei der Beziehung der Beschwerdeführerin und Y. aufgrund ihrer Qualität und Dauer somit nicht um eine eheähnliche

E-6642/2024 Seite 10 Lebensgemeinschaft handelt, welche in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen würde, dass die vorgebrachten Heiratsbemühungen wohl auf einen Willen zur Eheschliessung hinweisen, aber im Sinne der geltenden Praxis keine unmittelbar bevorstehende Hochzeit belegen können, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Beschwerdeführerin den Abschluss eines allfälligen Eheschliessungsverfahrens im Ausland abwarten kann, dass auch der in der Beschwerde vorgebrachte Aspekt des Kindeswohls zu keiner anderen Einschätzung führt, da sich aus der UNO-Kinderrechtskonvention einerseits kein direkt ableitbarer Anspruch auf Familiennachzug (vgl. BGE 140 I 145 E. 3.2, 139 I 315 E. 2.4 oder 126 II 377 E. 5d) ergibt, Y. nicht der leibliche Vater ist, und eine Pflege ihrer Beziehung auch bei einer örtlichen Trennung grundsätzlich weiter möglich ist, dass somit das Vorliegen einer schützenswerten Familiengemeinschaft zum heutigen Zeitpunkt zu verneinen ist, die Ausführungen des SEM gestützt auf die Aktenlage zu bestätigen und durch die Einwände in der Rechtsmitteleingabe sowie die eingereichten respektive in Aussicht gestellten Beweismittel im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung nicht zu entkräften sind, vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach

den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG),

E-6642/2024 Seite 11 dass die Beschwerdeführerinnen in der Schweiz keine Asylgesuche gestellt habe und den Akten demnach keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass auch keine Anhaltspunkte für eine im Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der Vollzug sich als zulässig erweist, dass gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind, dass nach Art. 83 Abs. 5 AIG die Vermutung besteht, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel als zumutbar erachtet wird (vgl. Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL, SR 142.281]), dass es der betroffenen Person obliegt, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wobei sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen hat, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVerfG E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4), dass die Beschwerdeführerinnen in ihrer Beschwerdeeingabe nicht vorbringen, der Wegweisungsvollzug sei nicht zumutbar und nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr nach Deutschland in eine existentielle Notlage geraten würden, und sich solches auch nicht aus den Akten ergibt, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen in den Herkunftsstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es ihnen obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente mitzuwirken (vgl. Art 72 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12),

E-6642/2024 Seite 12 dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung demnach Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtliche Rechtsverbeiständung unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerinnen abzuweisen sind, da die Beschwerde – gemäss den vorstehenden Erwägungen – als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen

Grundlage zu deren Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses mit diesem Entscheid gegenstandslos wird. (Dispositiv nächste Seite)

E-6642/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.